



1. Allgemeine Rechte und Pflichten des Künstlers

1.1 Die Liveband SUNRISE ist mit der Auswahl und Gestaltung der live dargebotenen Musik eigenverantwortlich und nicht weisungsgebunden. Es können gerne Wünsche geäußert werden, generell bestimmt die Repertoireauswahl jedoch die Band selbst.

1.2 Die Anzahl und Dauer der Musikrunden (Sets) und Pausen wird von der Liveband SUNRISE eigenverantwortlich behandelt. Individuelle Absprachen bzgl. Anzahl und Dauer der Sets und Pausen, z.B. nach einem festgelegten Zeitplan im Wechsel mit anderen Künstlern oder Darbietungen während einer Veranstaltung, müssen im Vorfeld mit der Liveband SUNRISE abgestimmt werden. Setlängen, die länger als 45 Minuten geplant sind, bedürfen bei vorheriger Absprache der Zustimmung der Liveband SUNRISE.

1.3 Die Liveband SUNRISE stellt auf Wunsch des Veranstalters ein digitales Pressefoto und einen Presstext kostenlos und rechtzeitig zur Verfügung. Im Gegenzug verpflichtet sich der Veranstalter, auch nur dieses Material für werbliche Zwecke zu verwenden.

1.4 Im Falle einer Erkrankung oder eines anderweitig begründeten Ausfalls eines oder mehrerer Mitglieder der Liveband SUNRISE am Auftrittstag sorgt die Liveband SUNRISE eigenverantwortlich für Ersatz des Musikers, Sängers, der Sängerin oder des Technikers. Sollte die Liveband SUNRISE aufgrund nicht selbst zu verantwortender Ursachen, wie Transportschaden, Streik, Transportverzögerung, Umweltkatastrophe etc. in Gänze nicht auftreten können, wird sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bemüht sein, entsprechenden Ersatz zu finden. Unter diesen Umständen entfallen alle Ansprüche aus diesem Gastspielvertrag.

Eine Verzögerung des Spielbeginns oder gar kompletter Wegfall eines Auftritts, welche/r durch die vom Veranstalter beauftragte Technikverleihfirma bzw. den verantwortlichen Haustechniker verursacht wird, wirkt sich nicht auf das an die Liveband SUNRISE zahlende Honorar aus.

2. Allgemeine Rechte und Pflichten des Veranstalters

2.1 Der Veranstalter schuldet nach dem Auftritt das in diesem Gastspielvertrag vereinbarte Honorar zzgl. Steuern. Das Honorar ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 7 Tagen auf das Konto der Liveband SUNRISE (IBAN DE42 4906 0127 0305 3079 01, BIC GENODEM1MPW) zu zahlen. Wird das Zahlungsziel nicht eingehalten, so wird dem Veranstalter für die Dauer der Zahlungsverzögerung der jeweils bankübliche Zinssatz für Anleihen berechnet.

2.2 Der Veranstalter verpflichtet sich, zu kontrollieren, ob die Veranstaltung der Meldepflicht der GEMA unterliegt (Informationen dazu erhalten Sie unter www.gema.de). Ist die Veranstaltung meldepflichtig, kommt der Veranstalter für die von der GEMA festgelegten Beiträge selbst auf. Die Liveband SUNRISE verpflichtet sich im Gegenzug, die sog. Musikfolge nach Einreichung des Formulars durch den Veranstalter und nach Ablauf der Veranstaltung zeitnah auszufüllen und unterzeichnet an den Veranstalter zurückzusenden.

2.3 Ton-, Bild- und Videoaufzeichnungen des Auftritts der Liveband SUNRISE sind erlaubt. Der Veranstalter verpflichtet sich, jeweils einer Kopie / eines Belegexemplar des aufgenommenen Materials (Ton, Bild oder Video) der Liveband SUNRISE zeitnah und kostenlos nach dem Auftritt zu übergeben. Die weitere Verwendung von Ton-, Bild- und Videomaterial, z.B. zur Veröffentlichung im TV oder Internet, bedarf ausdrücklich der Freigabe durch die Liveband SUNRISE. Eine Nichteinhaltung dieses Vertragsinhaltes kann mit einer Konventionalstrafe für den Veranstalter geahndet werden.

2.4 Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter verursachten Grund, zahlt der Veranstalter an die Liveband SUNRISE eine Vertragsstrafe i.H.v. 80% des vereinbarten Netto-Honorars. Ausgeschlossen sind höhere Gewalt und Ereignisse, für die der Veranstalter keine Verantwortung trägt. Hierbei entfällt die Vertragsstrafe.

2.5 Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit der Liveband SUNRISE und ihrer Hilfskräfte sowie für die von der Liveband SUNRISE in den Veranstaltungsort eingebrachten technischen Gerätschaften und Instrumente während des gesamten Aufenthaltes der Liveband SUNRISE am Veranstaltungsort, also auch beim Auf- und Abbau des technischen Equipments.

2.6 Das Risiko bei einfachem Diebstahl und Einbruchdiebstahl der technischen Anlagen und Instrumente während des gesamten Aufenthaltes der Liveband SUNRISE am Veranstaltungsort übernimmt der Veranstalter. Bei einfachem Diebstahl oder Einbruchdiebstahl ersetzt der Veranstalter den Wiederbeschaffungswert der abhanden gekommenen Sachen, der durch ein anerkanntes Fachgeschäft ermittelt werden muss.

2.7 Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Liveband SUNRISE eingebrachten technischen Anlagen und Instrumente zwischen zwei aufeinander folgenden Auftritten (z.B. Freitag und Samstag) angemessen durch einen Wachdienst bewacht werden.

2.8 Der Veranstalter gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung, dass die Liveband SUNRISE einen Techniker zur Mischpultbedienung einsetzt. Der Techniker befindet sich an einer beliebig von der Liveband SUNRISE ausgesuchten

Stelle im Veranstaltungsort. Dabei sind von der Liveband SUNRISE die örtlichen Gegebenheiten zu beachten, d.h. bspw.,



dass bei Veranstaltungen im kleinen Rahmen das Mischpult so platziert wird, dass es den normalen Ablauf und das Gesamtbild der Veranstaltung nicht beeinträchtigt.

2.9 Der Veranstalter verpflichtet sich, der Liveband SUNRISE einen CEE 16 A Stromanschluß zur Verfügung zu stellen. Bei Veranstaltungen, zu der die Liveband SUNRISE umfangreiche Lichttechnik mitbringt, verpflichtet sich der Veranstalter außerdem, zusätzlich einen CEE 32 A oder einen CEE 63 A Stromanschluß zur Verfügung zu stellen. Alle Stromanschlüsse müssen sich direkt an der Bühne, bzw. dem geplanten Auftritts-Standort der Liveband SUNRISE innerhalb der Veranstaltungsräume befinden. Sollten die notwendigen Stromanschlüsse nicht realisierbar sein, muß die Liveband SUNRISE bis zu 2 Wochen vor der Veranstaltung darüber informiert werden. Daraus resultierende Änderung der verwendeten technischen Anlagen gehen zu Lasten des Veranstalters.

2.10 Die der Liveband SUNRISE zur Verfügung gestellte Bühne oder Bühnenfläche sollte eine Größe von mindestens 6 Metern Breite und 4 Metern Tiefe haben. Die Bühnenhöhe sollte mind. 30 cm betragen. Die Bühne sollte außerdem die Sicherheits-Vorschriften nach BGVC1 erfüllen und gegen Feuchtigkeit und Regen ausreichend geschützt sein. Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und in kleinerem Rahmen (z.B. private Feiern oder Messe-Events) kann die Größe der Bühne oder Bühnenfläche abweichen, sollte aber mit der Liveband SUNRISE ausreichend im Vorfeld abgestimmt werden.

2.11 Sollte der Veranstalter pyrotechnische Elemente, Wasserfälle, Schaummaschinen, Konfettikanonen oder ähnliche Geräte während der Anwesenheit von Musikern, Instrumenten oder technischem Equipment der Liveband SUNRISE auf der Bühne einsetzen wollen, dann ist dies vor der Veranstaltung mit der Liveband SUNRISE abzustimmen. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zum Schutz der Musiker, der technischen Anlagen und Instrumente gewährleistet sind. Für auftretende Schäden an Mitgliedern der Liveband SUNRISE, deren technischer Anlagen oder Instrumente, kommt der Veranstalter in uneingeschränkter Art und Weise auf.

2.12 Der Veranstalter stellt einen verantwortlichen Ansprechpartner für die Liveband SUNRISE zur Verfügung, der mit dem Ablauf der Veranstaltung und den notwendigen Informationen zur Veranstaltung, den örtlichen Gegebenheiten (Backstage, Lieferwege, Parkplätze etc.) und evtl. weiteren wichtigen Ansprechpartnern, z.B. bzgl. externer Tontechnik, vertraut ist.

2.13 Die Kosten für Getränke und warmes Essen für die Liveband SUNRISE und ihrer Techniker und Hilfskräfte während der Dauer des Auf- und Abbaus der technischen Anlagen und des Auftritts übernimmt der Veranstalter.

2.14 Der Veranstalter stellt den Künstlern einen beheizbaren, sauberen, ausreichend großen (der Künstlerzahl angemessenen), ruhigen und möglichst abschließbaren Umkleieraum zur Verfügung. Spiegel und Kleiderständer / -haken sollten in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Eine Anbindung an sanitäre Einrichtungen und die Nähe zum Veranstaltungsraum / -areal sind vorteilhaft.

2.15 Der Veranstalter verpflichtet sich, Stillschweigen gegenüber Dritten bezüglich des gesamten Gastspielvertrages, insbesondere über das gezahlte Honorar, zu wahren.

2.16 Falls die Liveband SUNRISE nicht mit eigener Ton- und Lichttechnik gebucht wird, ist die Erfüllung unseres Technical Riders (Bühnenanweisung) Bestandteil dieses Vertrages. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass unser Technical Rider der zuständigen Technikverleihfirma zugestellt wird und, dass diese um eine Erfüllung der technischen Anforderungen lt. Technical Rider gewährleistet.

3. Weitere wichtige Vertragsinhalte

3.1 Der Liveband SUNRISE sind kostenlos die notwendigen Parkplätze während der gesamten Dauer der Anwesenheit zur Verfügung zu stellen. Die Parkplätze sollten sich in unmittelbarer Nähe zur Veranstaltungs-Location befinden. Evtl. auftretende Parkgebühren - auch während der Übernachtung der Mitglieder der Liveband SUNRISE im Rahmen der Veranstaltung, z.B. durch die Nutzung von Hotelparkgaragen - hat der Veranstalter zu übernehmen. Verauslagte Beträge werden per Rechnung vom Veranstalter eingefordert.

3.2 Die Liveband SUNRISE kommt für ihre Steuer selbst auf. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, irgendwelche Abzüge (Brutto für Netto) vorzunehmen. Zuständig ist das Finanzamt Stadthagen.

3.3 Gerichtsstand ist das für den Wohnort des Bandleiters der Liveband SUNRISE, Herr Matthias Parrizas, zuständige Amtsgericht.

3.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.

3.5 Der Veranstalter versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig und berechtigt ist, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Er versichert, dass dem Auftritt der Liveband SUNRISE keine baufeuerpolizeilichen oder von einer anderen Institution auferlegten Vorschriften entgegenstehen.

3.6 Sollten einzelne Bestandteile des Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird mir der Unterschrift der Vertragspartner vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit dieses Vertrages festzuhalten. Die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.